

**Von:** DOV - Gerald Mertens <Mertens@dov.org>  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Juli 2017 16:58  
**An:** stellungnahme.telemedienangebot  
**Betreff:** Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks -  
Stellungnahme der Deutschen Orchestervereinigung



Ihr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Orchestervereinigung (DOV) ist der Berufsverband und die Gewerkschaft der Mitglieder der Berufsorchester und Rundfunkklangkörper in der Bundesrepublik Deutschland. Unter anderem nehmen wir die Interessen der Mitglieder der Rundfunksinfonieorchester, Rundfunkorchester, Rundfunkchöre sowie Rundfunkbigbands wahr. Gegenüber allen ARD-Rundfunkanstalten mit eigenen Klangkörpern ist die DOV die zuständige Gewerkschaft, mit der die Arbeits- und Vergütungsbedingungen, aber auch die Urheber- und Leistungsschutzrechte in Tarifverträgen vereinbart werden.

Zum Vorschlag der Rundfunkreferenten für eine Online-Konsultation zur Änderung der Bestimmungen des geltenden Rundfunkstaatsvertrags (RStV) nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk an die veränderte Mediennutzung durch die Bevölkerung weiter angepasst wird. Logische Konsequenz hieraus ist die im Vorschlag der Rundfunkreferenten an mehreren Stellen vorgenommene sprachliche Erweiterung auf „Telemedienangebote“.

**Problematisch sind jedoch die Vorschläge zu § 11 d Abs. 2 (Wegfall der Sieben-Tage-Frist) und § 11 f Abs. 1 (Verweildauer und differenzierte Befristungen in Telemedienkonzepten).**

**Begründung:**

Die Mitglieder der Rundfunkklangkörper haben seit Gründung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach dem Zweiten Weltkrieg in den einschlägigen Tarifvereinbarungen oder entsprechenden Nebenabreden der Klangkörpervorstände die Leistungsschutzrechte für die rundfunkmäßige Verwertung auf die Sender übertragen. Diese Übertragung betraf grundsätzlich die nichtkommerzielle, rundfunkmäßige Verwertung. Die im Produktionsbereich von „Wiedergabevorrichtungen“ durch die Klangkörper erfolgte seit ihrer Gründung und erfolgt bis heute immer auch im Hinblick auf die üblichen Sendennutzungen der eigenen Klangkörperaufnahmen im laufenden Programm aus dem Archiv.

Kommerzielle Produktionen oder Koproduktionen mit Ton- und Ton-/Bildträgerherstellern, beispielsweise Verwertungen auf CD oder DVD, aber auch die Kabelweitersendung, unterliegen weiterhin besonderen Regeln, die meist auch mit einer angemessenen besonderen Vergütung/Abgeltung für die Klangkörpermitglieder versehen sind.

Die nunmehr unterbreiteten Vorschläge der Rundfunkreferenten überschreiten jedoch eine Grenze.

Die Entwicklung der Mediatheken und damit die zeitversetzte Nachnutzung von Sendungen ist gegenwärtig durch die Befristung auf sieben Tage (vgl. § 11 d Abs. 2 Ziff. 1 und 2 Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) so ausgestaltet, dass immer noch ein enger zeitnaher Bezug zur eigentlichen Sendung besteht.

Die in den Vorschlägen nunmehr beabsichtigte Streichung der 7-Tage-Frist entkoppelt die tatsächliche Sendung von der Nachnutzung. Damit wird faktisch jede Mediathek zu einem reinen On-Demand-Streaming- bzw. Downloadportal. Die dahinter stehende Intention der öffentlich-rechtlichen Sender durch die immer starke Konkurrenz kommerzieller Portale wie Netflix oder Amazon ist natürlich nachvollziehbar. Allerdings stellt sich die Frage, ob diese massive Ausweitung noch durch die Reichweite der Rechteübertragung, auch seitens der Klangkörpermitglieder bzw. Klangkörpervorstände gedeckt ist. Selbst wenn sie davon noch gedeckt sein sollte, stellt sich die Frage, ob nicht die einseitige nachträgliche Erweiterung der Nutzung auf On-Demand-Dienste (ohne angemessene zeitliche Befristung) im Nachhinein zum Wegfall der Geschäftsgrundlage führt, da die Ausweitung der Nutzung womöglich nicht mehr im angemessenen Verhältnis zur ursprünglich vereinbarten Abgeltung/Vergütung steht.

Insoweit ist auf die Protokollerklärung der Länder zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages hinzuweisen: „Die Länder bekräftigen ihre Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Bereich Film- und Fernsehproduktionen Unternehmen sowie Urheber und Leistungsschutzberechtigten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gewähren soll. Sie fordern die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf, dazu in ihren Selbstverpflichtungen nähere Aussagen zu treffen.“

**Fazit:** Soweit die Mediathekennutzung durch Ausweitung von Fristen oder gar Entfristung faktisch zu einem kommerziellen Angebot vergleichbaren, reinen On-Demand-Streaming- bzw. Downloadportal wird, müssen hierfür auch angemessene Abgeltungsbedingungen für die Leistungsschutzberechtigten (hier: Mitglieder der Rundfunkklangkörper) vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Mertens  
Geschäftsführer/CEO

**Deutsche Orchestervereinigung e.V.**  
Postf. 021275, 10124 Berlin, Germany  
Littenstraße 10, 10179 Berlin  
Tel. +49-30-8279080  
Fax +49-30-82790817  
[mertens@dov.org](mailto:mertens@dov.org)  
[www.dov.org](http://www.dov.org)

**Musik ist Leben. Music is Life.**

Die deutsche Theater- und  
Orchesterlandschaft wurde  
2014 in das bundesweite  
Verzeichnis des immateriellen  
Kulturberbes aufgenommen.



Diese E-Mail einschließlich aller Anlagen ist vertraulich. Sie ist nur dem Empfänger zgedacht, an den sie adressiert ist. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie sie einschließlich der Anlagen vollständig von Ihrem Computer-System.